

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Pfalzwerke Netz AG

Stand: Mai 2018

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (Bau- bzw. Dienstleistungen), die die Pfalzwerke Netz AG (im Folgenden nur „PWN“ genannt) nach Beauftragung durch den Auftraggeber ausführt, soweit nicht mindestens in Textform etwas Abweichendes vereinbart wurde.

1.2 Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Verkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass diese ausdrücklich von der PWN anerkannt worden sind. Angeboten und Bestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts-, Liefer- oder Verkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Gegenstand des Vertrags- bzw. Auftragsverhältnisses

2.1 Gegenstand des Vertrags/Auftrags ist die vereinbarte Lieferung oder Leistung, jedoch kein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg des Auftraggebers.

2.2 Der Vertrag/Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung sowie den anerkannten Regeln der Technik, und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch qualifizierte Beschäftigte der PWN oder deren Unterauftragnehmer durchgeführt.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

3.1 Ein Vertrags- bzw. Auftragsverhältnis kommt erst mit der Bestätigung des Vertragsschlusses durch die PWN zustande. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend.

3.2 Mündliche oder fermündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn sie von der PWN zumindest in Textform bestätigt worden sind. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend.

3.3 Der Kunde ist berechtigt, nach Vertragsschluss weitere Lieferungen und Leistungen zu beauftragen. Ziffern 3.1 und 3.2 gelten entsprechend.

4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich die Tätigkeit der PWN zu unterstützen, insbesondere schafft er unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Einflussosphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags/Auftrages erforderlich sind (z. B. vorbereitende Schalthandlungen).

4.2 Der Auftraggeber stellt der PWN sämtliche zur Erfüllung der Leistungen erforderlichen sowie ergänzenden Unterlagen (z.B. Betriebsanweisungen) entweder elektronisch oder in Papierform zur Verfügung.

4.3 Sofern zur Erfüllung des Vertrags/Auftrages erforderlich, gewährt der Auftraggeber der PWN Zugang zum Vertragsgegenstand nebst aller Komponenten und Anlagenteile. Sollte der PWN der Zutritt nicht gewährt werden, gehen dadurch entstehende (Mehr-)Kosten bzw. Verzögerungen zu Lasten des Kunden (vgl. Ziffer 6.3).

5. Termine für Lieferungen/Leistungen

PWN wird nach Zustandekommen des Vertrags-/Auftragsverhältnisses (z.B. per Telefon, sofern der Auftraggeber seine Telefonnummer angegeben hat) einen Termin für die Durchführung der Lieferung und Leistung mit dem Auftraggeber vereinbaren.

6. Preise

6.1 Die Vergütung für Lieferungen und Leistungen der PWN erfolgt entweder gemäß Angebot und/oder gemäß den im Auftragsformular angegebenen Preisen.

6.2 Beauftragt der Auftraggeber weitere bzw. weitergehende Lieferungen und Leistungen als im Auftragsformular aufgeführt, werden diese nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart wird.

6.3 Sollte der Kunde trotz Terminvereinbarung am Erfüllungsort nicht angetroffen werden bzw. ist kein Zugang zum Vertragsgegenstand möglich,

stellt die PWN für die vergebliche Anfahrt die aufgewendeten Kilometer sowie eine Arbeitsstunde in Höhe von 67,50 € netto (80,32 € brutto) in Rechnung. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass kein oder gegenüber der Pauschale wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Alle Zahlungen sind ohne Abzug und für die PWN kostenfrei zu leisten.

7.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der vereinbarte Preis 14 Tage ab Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto der PWN.

7.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers wird die PWN, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, dem Auftraggeber Mahnkosten in Höhe von 1,50 € in Rechnung stellen. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass kein oder gegenüber der Pauschale wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7.4 Ist der Auftraggeber kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB findet Ziffer 7.3 keine Anwendung. Es gilt § 288 BGB.

8. Haftung

8.1 Eine Haftung für Verzögerungen oder Hindernisse von Leistungen/Lieferungen aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Verzögerungen oder Hindernisse, die durch nach Vertragsschluss vorgenommene Änderungen der Leistungen/Lieferungen durch den Auftraggeber entstehen.

8.2 Schadensersatzansprüche sind - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn in Ziffer 8.3 bis 8.8 ist etwas anderes geregelt.

8.3 Die PWN haftet grundsätzlich nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8.4 Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet die PWN für jede Art des Verschuldens nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.5 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf, haftet die PWN auch für Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.

8.6 Ansprüche wegen entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen, es sei denn, die PWN hat vorsätzlich gehandelt.

8.7 Soweit die Haftung der PWN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen der PWN.

8.8 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

9. Höhere Gewalt

9.1 Sollte die PWN aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so wird sie für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt die Pflichterfüllung be- bzw. verhindert, von ihrer vertraglichen Pflicht befreit. Für den gleichen Zeitraum und im gleichen Umfang entfällt die Gegenleistungspflicht des Auftraggebers.

9.2 Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle von außen kommenden Ereignisse und Umstände, die die PWN nicht zu vertreten hat bzw. die nicht voraussehbar und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar sind bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann und die der PWN unmöglich machen, ihre Pflichten nach diesem Vertrag zu erfüllen. In Betracht kommen insbesondere Krieg, Terror,

Arbeitskampfmaßnahmen, auch bei den Zulieferbetrieben sowie Anordnungen der öffentlichen Hand.

10. Gewährleistungsfristen

10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich bei Leistungen und Lieferungen ein Jahr, wenn der Auftraggeber Unternehmer iSd § 14 BGB ist. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen im Fall von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz der PWN sowie im Fall der arglistigen Täuschung durch die PWN.
§ 478 BGB bleibt unberührt.

10.2 Ist der Auftraggeber Verbraucher iSd § 13 BGB beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre bei Leistung und Lieferung.

10.3 Die Gewährleistung für Bauleistungen richtet sich abweichend von Ziffer 11.1 und 11.2 - je nach Vereinbarung - nach den gesetzlichen Bestimmungen oder der VOB/B.

10.4 Der Beginn der Gewährleistungsfristen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Rügeobliegenheit von Kaufleuten

11.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann hat er eine Lieferung unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort nach Maßgabe von § 377 BGB zu untersuchen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln. Gleiches gilt für eine Leistung; hier hat der Auftraggeber unverzüglich eine Funktionsprüfung durchzuführen. Führt der Kunde in beiden Fällen jeweils keine Prüfung durch, entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche.

11.2 Die Beschaffenheit der Lieferung bzw. Leistung gilt als genehmigt, wenn nicht bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung eine Mängelrüge bei der PWN eingeht.

12. Gewährleistungsumfang

12.1 Der Auftraggeber ist zunächst nur berechtigt Nacherfüllung zu verlangen. Gelingt es der PWN nicht, die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen und sind weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag/Auftrag zurück treten.

12.2 Ziffer 12.1 findet im Falle von § 439 Abs. 3 BGB und § 635 Abs. 3 BGB sowie im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs keine Anwendung.

12.3 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf eine unsachgemäße Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung des Auftraggebers zurückzuführen ist.

12.4 Gleiches gilt, wenn der Mangel auf natürlicher Abnutzung bzw. Verschleiß sowie unsachgemäßer oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen durch Dritte beruht.

13. Datenschutz

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

14. Rechtsnachfolge

14.1 Der Vertrag/Auftrag gilt auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.

14.2 Die PWN ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrags-/Auftragsverhältnis auf einen Dritten zu übertragen, sofern der Auftraggeber zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung in Textform widerspricht. Der Auftraggeber wird in der Mitteilung über die Übertragung auf diese Folgen gesondert hingewiesen.

15. Beauftragung von Dienstleistern

Die PWN ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dienstleistern zu bedienen.

16. Aufrechnung

Der Auftraggeber kann nur mit einer Gegenforderung aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein, wenn beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat.

18. Außergerichtliche Streitbeilegung für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind

18.1 Die PWN wird Beschwerden des Auftragnehmers, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, innerhalb einer Frist von vier Wochen in Textform beantworten. Sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, hat der Kunde zur Beilegung der Streitigkeit dann die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle nach § 111 b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) anzurufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de).

Die PWN ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet. Die PWN nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

18.2 Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung erhält der Kunde beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de).

19. Besondere Regelungen zur Vertragsabwicklung bei online-Produkten: Online-Streitbeilegung gemäß Art.14 ODR-VO

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu finden ist.

Verbraucher im Sinne von § 13 BGB haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beteiligung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die PWN E-Mail-Adresse lautet: info@pfalzwerke-netz.de.

20. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.